

Folgende Preise sind vorgesehen:

Bezirkssentscheid (1985)

Gruppe A und Gruppe S bis 1 000 und über 1 000 Einwohner

- | | |
|--|----------|
| 1. Preis | 600,— DM |
| 2. Preis bei einer Teilnahme von mindestens fünf Gemeinden (-teilen) in einer Gruppe | 200,— DM |
| 3. Preis bei einer Teilnahme von mindestens zehn Gemeinden (-teilen) in einer Gruppe | 100,— DM |

Die Bezirkssieger erhalten im Jahr ihrer Teilnahme am Gebietsentscheid einen Zuschuß von 1 000,— DM

Gebietsentscheid (1986)

Zur Vorbereitung zum Landesentscheid erhalten die Gebietsieger im Jahr ihrer Teilnahme einen Zuschuß von 1 000,— DM

Die Preise und Urkunden werden nur vergeben, wenn die Gemeinden (-teile) im jeweiligen Entscheid 70 Punkte erreichen.

Landesentscheid (1986)

In den Gruppen A und S

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. Landessieger jeweils | 4 000,— DM |
| 2. Landessieger jeweils | 3 000,— DM. |

Bei besonders hervorragenden Leistungen einer Gemeinde (-teiles) im Landesentscheid kann ein Sonderpreis vergeben werden (z. B. für Artenschutz).

Die Preise können nur im Rahmen einer sinnvollen Dorfverschönerung Verwendung finden. Sie sind insofern zweckgebunden.

VI. Termine

- Meldung der teilnehmenden Gemeinden an das jeweils zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung bis zum **25. Februar 1985**
Der Termin ist unbedingt einzuhalten!
- Abschluß des Bezirkssentscheides **26. August 1985**
Meldung der Bezirkssieger an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kassel, 16. September 1985

3. Durchführung des Gebietsentscheides **16.—28. Juni 1986**
Meldung der Gebietsieger an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kassel, bis spätestens **2. Juli 1986**

4. Durchführung des Landesentscheides (voraussichtlich) **4.—9. August 1986**

5. Die Gemeinden sind verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse unter Vorlage einer Übersicht bis zum **September des jeweiligen Haushaltsjahres** beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung nachzuweisen.

Die Neufassung der Richtlinien ist am 22. November 1984 in der Sitzung des Landesausschusses für den Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ beschlossen worden.

Wiesbaden, 6. Dezember 1984

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
IV A 6 — 80 k 32.03 — 4061/84
StAnz. 3/1985 S. 202

84

Anordnung betreffend das Wildschutzgebiet „Gatter Edersee“ vom 30. November 1984

Bezug: Anordnung des MLFN vom 30. November 1984 (StAnz. S. 2564)

In § 4 Nr. 1. der o. a. Anordnung muß es statt „§ 20“ richtig „§ 2“ heißen.

Die Redaktion

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

85

DARMSTADT

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 21. Dezember 1981 vom Polizeipräsidenten in Offenbach am Main für Polizeimeister Ralf Werner ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 08-463 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 20. Dezember 1984

Der Regierungspräsident
III 2/13 S 64 — 7 d 14
StAnz. 3/1985 S. 204

86

GIESSEN

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 25-064, ausgestellt vom Regierungspräsidenten in Gießen am 15. Dezember 1981 für Polizeiobermeister Lothar Faupel, geb. 29. Februar 1952, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Gießen, 3. Januar 1985

Der Regierungspräsident
13 S — 7 d 14 01 — 2
StAnz. 3/1985 S. 204

87

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bingenheimer Ried“ vom 2. Januar 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das westlich der Horloff gelegene Ried von Bingenheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bingenheimer Ried“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Das Ried“, „An den Bächen“, „In den sauren Wiesen“, „Kleine Wehr“, „An der Wasserstube“,

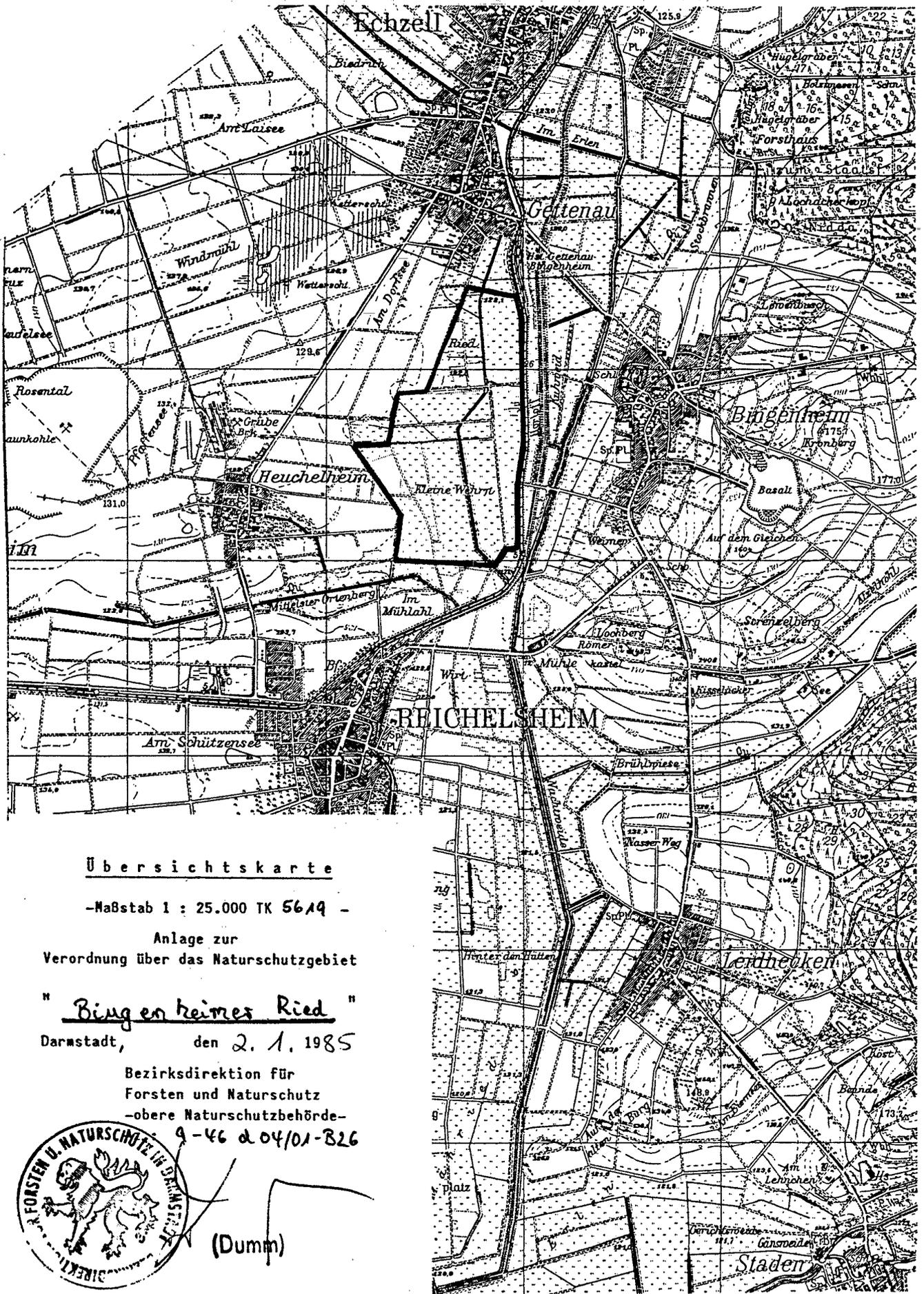
„Alte Spieß“ und „Zinkspieß“ der Gemarkungen Bingenheim und Gettenau, Gemeinde Echzell und aus der Flur „Das Ried“ der Gemarkung Heuchelheim, Stadt Reichelsheim im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 85 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsareal einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter, feuchtländgebundener Vogelarten zu schützen und zu erhalten.



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5614 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

" Bingenheimer Ried "

Darmstadt, den 2. 1. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-

9-46 d 04/01-326



(Dumm)

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 10 und 11 genannten Einschränkungen;

2. die Grabenräumung ohne Sohlenvertiefung der im Kataster ausgewiesenen Gräben im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

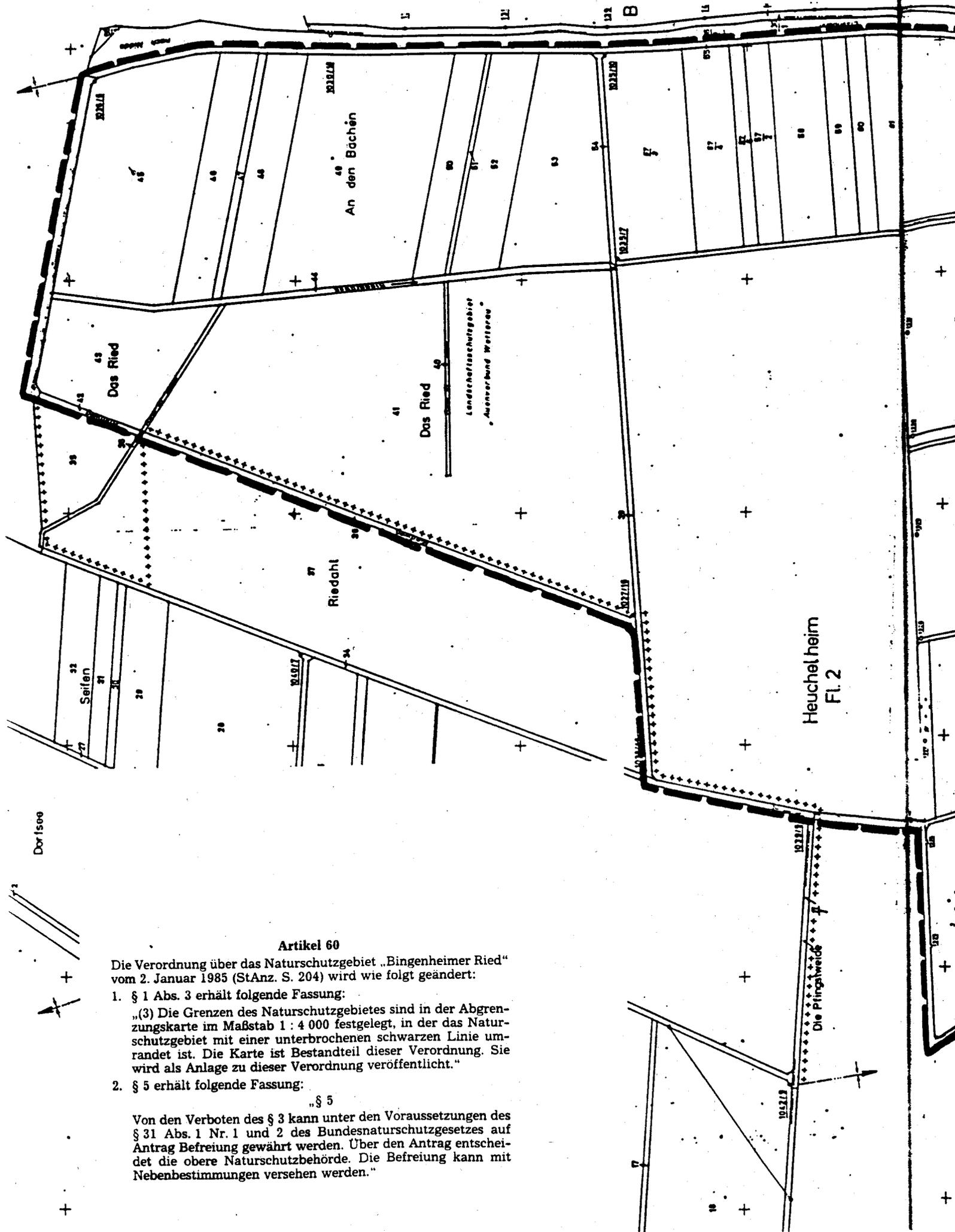
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Januar 1985

Bezirksdirektion
für Forsten
und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 3/1985 S. 204



Artikel 60

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bingenheimer Ried“ vom 2. Januar 1985 (StAnz. S. 204) wird wie folgt geändert:

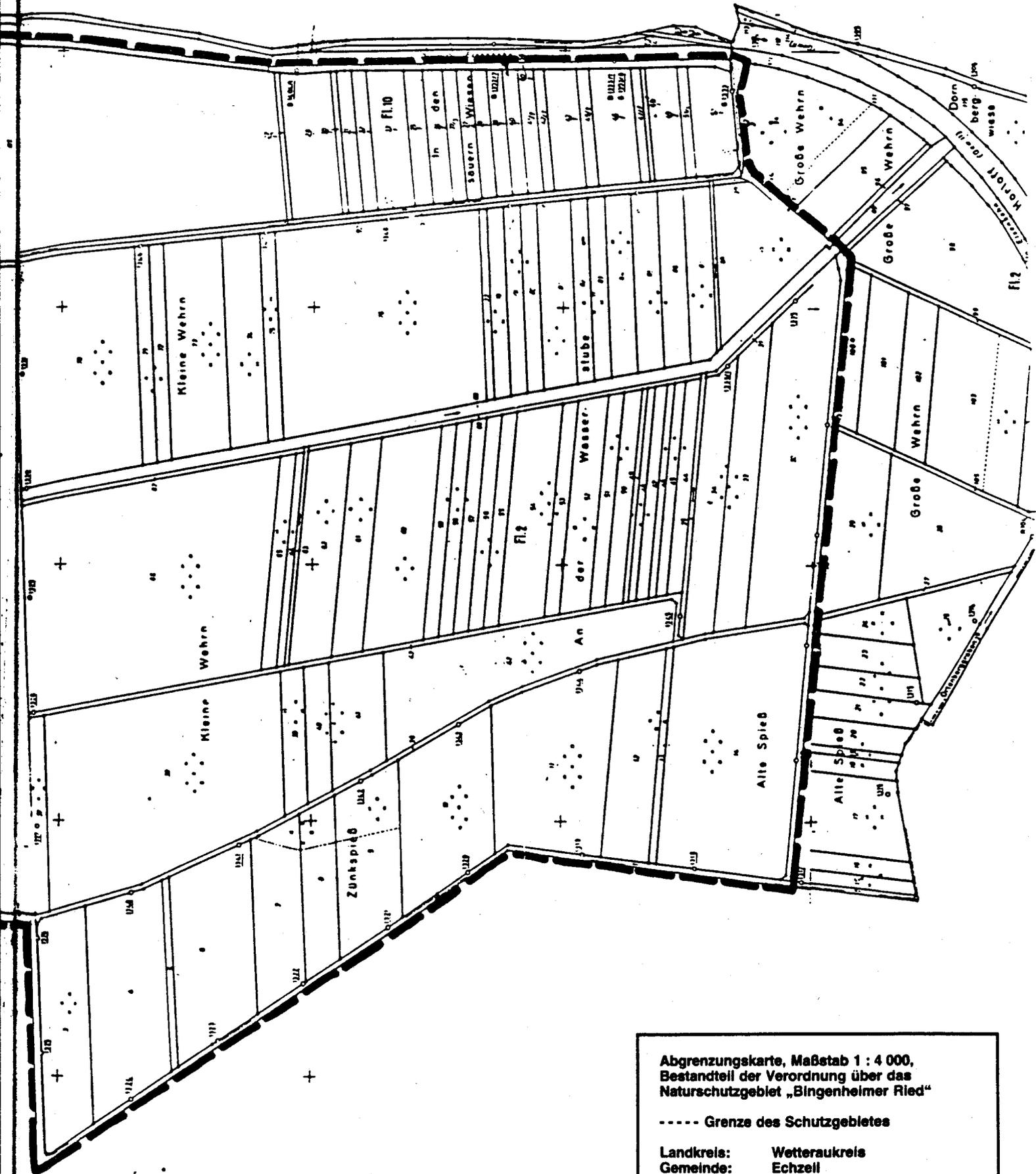
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Bingenheimer Ried“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Wetteraukreis
Gemeinde:	Echzell
Gemarkung:	Bingenheim
Flur:	2
Stadt:	Reichelsheim (Wetterau)
Gemarkung:	Gettenau
Flur:	9
Gemarkung:	Heuchelheim
Flur:	2